

1. Gott.

Wir glauben, daß es nur einen Gott gibt, der durch seine Allweisheit und Allmacht Himmel und Erde geschaffen hat. (2. Mose 20, 2-3; Jesaja 45, 5-6. 18.)

Gott ist ein geistiges Wesen (Johannes 4, 24), „ewig“, ohne Anfang und ohne Ende (Offenbarung 21, 6), überall gegenwärtig (Psalm 139, 1-12); thronet im Himmel und kann von Menschen in dem gegenwärtigen sündigen Zustand nicht gesehen werden. (1. Thimotheus 6, 16; Jesaja 59, 2; Johannes 1, 18; 2. Mose 33, 20.) Nur durch den Glauben können wir zu Gott kommen. (Ebräer 11, 6.)

2. Jesus Christus.

Wir glauben, daß Jesus Christus der lebendige Sohn Gottes ist, im Wesen eins mit dem Vater. (Ebräer 1, 1-3. 5.) Durch ihn sind von Ewigkeit her alle Dinge geschaffen im Himmel und auf Erden. (Kolosser 1, 15-17.) Nur er allein kann daher Mittler sein zwischen Gott und den Menschen. (1. Timotheus 2, 5.) Auf dieser Erde wurde er, in Übereinstimmung mit dem Zeugnis der Propheten in Betlehem, von der Jungfrau Maria als Mensch durch Gottes Geist gezeugt. (Matthäus 1, 18-23.) Nur durch seinen Tod und durch den Glauben an die uns von ihm geschenkte Gnade können wir selig werden. (Lukas 1, 77-79; Apostelgeschichte 4, 12; Johannes 14, 15; 2, 3-6.)

3. Der Heilige Geist.

Wir glauben, daß der heilige Geist der Vertreter Christi auf Erden ist. (Johannes 14, 16.) Ohne denselben ist es unmöglich, den Willen Gottes zu erkennen und auszuüben. Auch seine richtige Auslegung des göttlichen Wortes ist ohne den heiligen Geist möglich. (Johannes 14, 26; 1. Kor. 2, 11.) Er ist eine Kraft vom Vater und vom Sohne und ist auch durch Menschen tätig. (2. Petri 1, 21; 1. Petri 1, 11.)

Der hl. Geist ist eins mit dem Vater und dem Sohne, so daß Gläubige nicht nur in deren Namen, sondern auch im Namen des hl. Geistes, nachdem sie denselben kennen gelernt, getauft werden. (Matthäus 28, 19; 1. Joh. 5, 7; 2. Korinther 13, 13.)

4. Die Heilige Schrift.

Wir glauben, daß das neue und auch das alte Testament der hl. Schrift Gottes Wort ist und daß dieses den Willen Gottes offenbart. (Johannes 5, 39.)

Die Bibel ist durch Inspiration des heiligen Geistes geschrieben (2. Timotheus 3, 16; Römer 2, 18; Offenbarung 1, 2) und bildet unsere Lebensregel und Richtschnur, in welcher auch der ganze Erlösungsplan Gottes enthalten ist, ohne daß wir menschliche Überlieferung oder einen Katechismus benötigen. (Jesaja 54, 16; Offenbarung 22, 18-19; Johannes 5, 39; 10, 35 1. T.; Matthäus 15, 9; Sprüche 30, 6.)

5. Das Gesetz Gottes. (Moral- oder Sittengesetz der 10 Gebote)

Wir glauben, daß Christus nicht kam, um irgendwelche Verbesserungen an dem auf Sinai von Gott mit eigenem Finger geschriebenen Gesetz vorzunehmen (Matthäus 5, 17; Psalm 119, 142), da die „zehn Gebote“ vollkommen sind und daher eine Verbesserung unmöglich ist. (Psalm 19, 8.)

Auch Unternehmungen am Sabbat, wie Reisen auf der Eisenbahn oder Verkauf von Missionsschriften, dienen nicht zur Verherrlichung des Sabbats und müssen daher gemieden werden. Es mag notwendig sein, am Sabbat zu reisen, um die Gemeinden, die unserer Hilfe bedürfen, zu erreichen und ihnen die Botschaft mitzuteilen, die sie nach Gottes Willen hören sollen; aber so viel wie möglich sollten wir unsere Fahrten und alle dazu notwendigen Dinge am Tage zuvor besorgen. Treten wir eine längere Reise an, so sollten wir uns bemühen, unseren Reiseplan so einzurichten, daß wir unseren Bestimmungsort nicht am Sabbat erreichen.

Der Zweck der Heiligung des Sabbats ist die Feier eines „Freudensfestes des Vaters mit den Kindern“ (1. Mose 2, 2-3.) Es ist daher unser besonderes Vorrecht, nach dem Beispiel Jesu am Sabbat Gutes zu tun. (Matthäus 12, 10-12.) Geistliche Erbauung von Jung und Alt, Lob zur Ehre Gottes, Krankenbesuche, Betrachtung und Erholung in der Natur sollten den Sabbat ausfüllen.

Wir glauben, daß die allgemeine Übertragung des heiligen Sabbats heute und die Feier des Sonntags eine Erfüllung der Weissagung des Propheten Daniel ist. (Daniel 7, 25.) Nach dieser hat die antichristliche Macht des Papsttums sich unterstanden, das Gesetz Gottes und die Zeit zu ändern. Das zweite und vierte Gebot wurden von der katholischen Kirche mit der Behauptung, dazu berechtigt zu sein, geändert. Auch die protestantischen Gemeinden folgen Noms Beispiel.

Während der Sabbat das Siegel (Erkennungszeichen der wahren Anbetung des Schöpfers) darstellt, so ist die Feier des Sonntags das Malzeichen der antichristlichen Macht. (Offenbarung 7, 1-3; 15, 16-18.) Wir glauben, daß jeder besonders durch Übertragung des Sabbats das Malzeichen des Tieres annimmt und die Folgen des Angehörigseins tragen muß.

7. Das mosaische Zeremonial-Gesetz.

Wir glauben, daß die neuteamentliche Gemeinde von diesem Gesetz entbunden ist. Es ist deshalb nicht mehr zu halten, da es Vorschriften enthält, die sich auf das Opfersystem beziehen und auf levitische Zeremonien im Tempelbau, die das Erlösungswort Christi veranschaulichen. Diese Gesetze waren ein Schatten und ein Sinnbild der zukünftigen Dinge. Die Gültigkeit dieses Gesetzes hat aufgehört mit dem Augenblicke, wo Christus als das wahrhaftige Opferlamm ans Kreuz geschlagen wurde. (Ebräer 10, 1; Kolosser 2, 17.)

8. Die Zeremonial-Sabbate.

Wir glauben, daß die Feiertage, Neumonde und andere Sabbate, von welchen Paulus in Kolosser 2, 16; Galater 4, 10; Römer 14, 5 schreibt, nur ein Schatten waren und daher nicht verwechselt werden dürfen mit dem wöchentlichen Sabbat, dem siebten Tag, der geheiligt ist durch das Stittengesetz als „Tag des Herrn“. Dieser Sabbat, der bei der Schöpfung eingeleitet wurde, hat keine symbolische Bedeutung, die sich auf den Erlösungsplan bezieht.

Das Zeremonialgesetz hatte folgende sieben Schattensabbate:

1. Der erste war der erste Tag der Osterwoche. (2. Mose 12, 15-16; 3. Mose 23, 6-7.)
2. Der siebente Tag der Osterwoche. (4. Mose 28, 17-18. 25.)
3. Der erste Tag des siebenten Monats. (3. Mose 23, 24-25; 4. Mose 29, 1-6.)
4. Der zehnte Tag des siebenten Monats. (3. Mose 23, 27-28, 31-32; 4. Mose 29, 7.)
5. Der fünfzehnte Tag des siebenten Monats. (4. Mose 29, 12.)
6. Der zwanzigste Tag des siebenten Monats. (3. Mose 23, 39.)
7. Der fünfzigste Tag (Pfingsten), der auch Wochenfeier genannt wird. (3. Mose 23, 15-16. 21; 2. Mose 34, 22.)

Christus konnte auch deshalb keine Änderung dieses Gesetzes vornehmen, denn er ist derselbe, der er im alten Testament war. (1. Petri 1, 10. 11; Kolosser 1, 15-16.)

Demut bemerkt jeder, der das Gesetz Gottes als geändert oder abgeschafft erklärt, bewußt oder unbewußt, daß er gegen Gott sündigt. (Jakobus 2, 10; 1. Johannes 3, 10; Matthäus 7, 21.)

Durch Anerkennung und Halten der heiligen zehn Gebote Gottes (Psalm 119, 153. 142; Johannes 15, 10; 17, 17) zeigen wir, daß wir Gott den Vater und seinen Sohn lieben. (Johannes 14, 15. 21; 1. Johannes 2, 3-6.)

Die Übertragung infolge Zwang oder Verfolgung, auch wenn diese durch die Obrigkeit kommt, wird von Gott nicht gebilligt. (Apostelgeschichte 5, 29; 4, 19; Dan. 3; Matthäus 22, 21.)

In Glaubenssachen hat kein Mensch noch irgend eine Macht Recht, Gesetze zu erlassen. (Jesaja 42, 8; Johannes 10, 35 1. T.)

Die „zehn Gebote“ lauten:

1. Ich bin der Herr, dein Gott, der ich dich aus Ägyptenland, aus dem Diensthaus, geführt habe. Du sollst keine anderen Götter neben mir haben.
2. Du sollst dir kein Bildnis noch irgend ein Gleichnis machen, weder des, das oben im Himmel, noch des, das unten auf Erden, oder des, was im Wasser unter der Erde ist. Bete sie nicht an und diene ihnen nicht. Denn ich, der Herr, dein Gott, bin ein eifriger Gott, der da heimlich der Väter Missetat an den Kindern bis in das dritte und vierte Glied, die mich hassen; und tue Barmherzigkeit an vielen Tausenden, die mich lieb haben und meine Gebote halten.
3. Du sollst den Namen des Herrn, deines Gottes, nicht mißbrauchen; denn der Herr wird den nicht ungekraft lassen, der seinen Namen mißbraucht.
4. Gedenke deines Sabbattages, daß du ihn heiligest. Sechs Tage sollst du arbeiten und alle deine Dinge beschicken; aber am siebenten Tage ist der Sabbat des Herrn, deines Gottes; da sollst du kein Werk tun, noch dein Sohn, noch deine Tochter, noch dein Knecht, noch deine Magd, noch dein Vieh, noch dein Fremdling, der in deinen Toren ist. Denn in sechs Tagen hat der Herr Himmel und Erde gemacht und das Meer und alles, was darinnen ist, und ruhte am siebenten Tage. Darum segnete der Herr den Sabbattag und heiligte ihn.
5. Du sollst deinen Vater und deine Mutter ehren, auf daß du lange lebest im Lande, das dir der Herr, dein Gott, gibt.
6. Du sollst nicht töten.
7. Du sollst nicht ehebrechen.
8. Du sollst nicht stehlen.
9. Du sollst kein falsch Zeugnis reden wider deinen Nächsten.
10. Laß dich nicht gelüsten deines Nächsten Hauses. Laß dich nicht gelüsten deines Nächsten Weibes, noch seines Knechts, noch seiner Magd, noch seines Ochsen, noch seines Esels, noch alles, was dein Nächster hat.

6. Das 4. Gebot — der Sabbat.

Wir glauben, daß auch dieses Gebot, wie alle anderen, unveränderlich ist. (Jakobus 2, 10; Matthäus 5, 17.) Nur der siebte Tag der Woche ist zum Unterschied von allen anderen „Der Tag des Herrn“ genannt. (2. Mose 20, 8-11; Markus 2, 27.)

Dieses Gebot heiligt den Sabbat und verbietet deshalb berufliche und solche Arbeit, die nicht zur Heiligung des Tages dient. So z. B. Zubereitung von Speisen, welche am nächsten (Freitag) geschahen sollte. (2. Mose 16, 23.) Ferner berufliche Arbeit oder Besprechung derselben. (Jesaja 58, 13.) Auch geistliche Arbeit und Unterricht beruflicher, irrlischer Art. Auch senden wir unsere Kinder am Sabbat nicht in die Schule.

Staatsangestellte, geschäftlich Selbständige, sowie auch Knechte und Mägde — keine Klasse der Menschen — ja selbst der Fremdling, der in unserem Haushalt ist, sowie auch die Hausdiener, sind zur Ruhe am Sabbat festerlich verpflichtet. (Offenbarung 14, 9-11.)

3) Die Untermürdigkeit (Gehorsam) ist eine Frucht der Befehring. Buße ist die Frucht des Glaubens (Jakobus 2, 16), und der Glaube ist die Frucht des Wortes Gottes. (Römer 10, 17.) Wenn jemand nicht in vollkommener Weisheit dem Worte Gottes unterwürfig ist, so ist ein solcher nicht vollkommen in der Befehring, denn er beweist durch seine eigenen Werke, daß die Verbindung mit der Sünde noch nicht aufgegeben ist. (Matthäus 5, 19; Jakobus 2, 10.)

C) Die Wiedergeburt oder die neue Kreatur. (Johannes 3, 3; 2. Korinther 5, 17.) Um von neuem geboren zu sein oder aus dem Geist, bedeutet, daß wir uns von demselben losren lassen, wie ein Kind seinem Vater gehorcht, der es gezeugt hat. (Römer 8, 9-13.) Der alte Sauerreig, die Abweichung von dem Geist des Geistes, muß völlig entfernt werden. (Galater 5, 19-21; Kolosser 3, 5-10.) Solange der Mensch nicht wiedergeboren ist aus dem Geist, kann er nicht des Lebens in Christo teilhaftig werden. (Johannes 7, 38-39.)

11. Die Taufe.

Wir glauben, daß die Taufe gemäß der heiligen Schrift an den Gläubigen vollzogen werden muß, solange noch die Gnade Christi auf Erden waltet. (Matthäus 28, 19-20; Markus 16, 15-16.) Getauft können nur solche Seelen werden, die an Jesum Christum als unseren persönlichen Heiland glauben, welche seiner Lehre und der der Apostel und Propheten des alten und neuen Testaments glauben und welche sich von allem bekehren, was das Wort Gottes verurteilt. (Matthäus 28, 19-20; Apostelgeschichte 2, 37-38.) Sine können, werden zur Taufe nicht zugelassen. (Apostelgeschichte 19, 1-12; 1. Petri 3, 21.) Die Taufhandlung wird von einem durch Einsegnung bevollmächtigten Diener des Evangeliums durch einmaliges Untertauchen in Wasser im Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes ausgeführt. Diese Taufhandlung stellt das Begräbnis und die Auferstehung Christi dar, in gleicher Weise das Begräbnis des alten Menschen und Auferstehung zu einem neuen Leben in Christo. (Römer 6, 2-5; Kolosser 2, 12.)

Gläubige aus anderen Gemeinschaften, welche biblisch getauft sind und im wahren Glauben an Christum Bekenntnis ablegen, daß sie alle Zeit willens waren, in den Geboten Gottes zu wandeln, benötigen keine weitere Taufe. Bevor jemand getauft wird, ist es nötig, ein Bekenntnis zu den Grundsätzen des Glaubens abzulegen. (Apostelgeschichte 8, 37-38; „Zeugnisse“ Bd. I, Abschn. „Die Prüfung der Täuflinge“.) Die Aufnahme in die Gemeinde sollte in jedem Falle sorgfältig nach gründlicher Prüfung geschehen. Bei der Aufnahme durch Taufe oder Abstinenz sollte jede Seele aus der früheren Kirche oder Gemeinschaft ausgeschieden sein.

Die Taufe geschieht nur einmal (Epheser 4, 5), während die anderen Gnadenmittel, Küßwäscher, Abendmahl und Gebet, sich in dem Glaubensleben wiederholen. Die Taufe wird nur zum zweitenmale vollzogen, wenn sie zum ersten Male nicht in Abereinimmung mit der biblischen Regel oder auch im Unglauben vollzogen wurde. (Apostelgeschichte 19, 2-6.)

12. Das Heilige Abendmahl.

Wir glauben, daß durch die Teilnahme an dem ungeäuerten Brot und dem unvergorenen Wein, wie dieses im heiligen Mahle geschieht, der Tod Jesu veranschaulicht wird. Durch den Genuß des Brotes und Weines geschieht keine Vergebung der Sünden, sondern dieses Gemeinschaftsmahl soll allein als Gedächtnismahl des Lebens und Sterbens Jesu zur Stärkung der Gemeinde dienen und dieselbe in Demut, Liebe und Einigkeit erhalten. (1. Korinther 10, 16-17; 11, 27-29.)

Wir glauben, daß das Brot den Leib Christi veranschaulicht, wie es der Herr sagt. Das heilige Abendmahl kann nur denjenigen gereicht werden, die getauft sind. (Matthäus 28, 19-20.)

Wenn Jesus durch seinen Tod den Wochenabbat des Dekalogs aufgehoben hätte, dann könnte er nicht erklären: „Ich bin nicht gekommen, aufzulösen, sondern zu erfüllen.“ (Matthäus 5, 17.)

Auch könnten die Apostel 50 Jahre später nicht Nachfolgendes schreiben: (Apostelgeschichte 10, 13; Markus 2, 27; Matthäus 24, 20; Apostelgeschichte 13, 13-14, 42-44; 17, 2; 18, 2-4; Ebräer 4, 9-10.)

9. Die Gnade und ihre Mittel.

Wir glauben, daß Gnade die Bedeckung unserer Sünden durch Christum bedeutet. Er ist der Aufrichter des Gnadenreiches (Johannes 1, 17; Ebräer 4, 16.) Wir können nur den Vorteil der erlösenden Gnade haben, wenn wir die Sünden meiden durch die Macht Christi, vereint mit unserm Willen. (Johannes 14, 5; Apostelgeschichte 2, 38.) Durch die Gnade werden wir frei. (Johannes 8, 31-32.)

Die Worte: „Das Gesetz ist durch Mose gegeben, die Gnade und Wahrheit ist durch Jesum Christum geworden“ (Johannes 1, 17) bedeutet nicht, daß die Gnade und Wahrheit erst seit dem Tode Christi bestanden, sondern vielmehr, daß sie durch Christum lange bevor uns gescheut sind. Ehe Christus ins Fleisch kam (Psalm 103, 17; 2. Mose 34, 6-7; Klagehied 3, 22-23), existierte er schon vor Grundlegung der Welt. (Kolosser 1, 15-20.) Gleich nach dem Sündenfall wurde das Reich der Gnade gegründet, d. h. die Vergabung durch Christum wurde eingeführt. (1. Mose 3, 15.) Die vollständige Aufrichtung des Gnadenreiches geschah erst mit dem Tode Christi, als die Erlösung „vollbracht“ war.

Wir glauben, daß Gott verschiedene Mittel vorgesehen hat, um die Sünder zu sich zu ziehen und ihnen die verheißene Erlösung durch die Gnade Christi zu geben. (Epheser 2, 8.) Diese Mittel sind folgende:

1. Das Wort Gottes. (Römer 10, 13-17; Markus 16, 15.)
2. Die Gemeinde Gottes.
3. Alle, die sich durch den Einfluß des heiligen Geistes bekehrt haben, können durch die Taufe Glieder der Gemeinde Gottes werden. (Apostelgeschichte 2, 38-41; Markus 16, 16; Apostelgeschichte 16, 15, 33; 10, 48.)
4. Die Küßwäscher.

Alle Glieder der Gemeinde Gottes können nach dem Beispiel Jesu an der Küßwäscher teilnehmen, welche uns in der Demut Christi einzig im Geist erziehen soll. (Johannes 13, 1-13.)

4. Das Abendmahl.
An diesem durch Christum gestifteten Gedächtnismahl können alle Glieder der Gemeinde von dem Brot und Wein genießen, das uns an den Tod Christi und an seine Liebe erinnert, die zwischen ihm und seiner Gemeinde besteht. (1. Korinther 11, 17-34.)

10. Buße, Gehorsam und Wiedergeburt, welche aus dem Worte Gottes kommen.

2) Buße oder Reue für die geschehenen Sünden und das Untertreten der Sünde geschieht durch das Wort und den Geist Gottes. (Ebräer 4, 12; Römer 1, 10-17.) Das Wort Gottes wird kund getan durch die Predigt der dazu berufenen menschlichen Werkzeuge. (Römer 10, 14-17; Lukas 16, 29-31.) Der Unterschied zwischen diesen und falschen Predigern wird durch das Ausbleiben der Grundzüge des Reiches Christi charakterisiert. (Johannes 8, 31-32.) Durch das Hören des göttlichen Wortes wird der sündige Mensch aus dem geistlichen Tod erweckt. (Apostelgeschichte 2, 37.) Das Wort führt ihn zu einem wirklichen Glauben, nämlich zur Reue über seine bösen Werke, die ihn betrüben. (Athenianer 13; 2. Korinther 7, 10; Jona 3, 5-9.) Aus Furcht vor dem Tode sucht der Sünder Schutz (Apostelgeschichte 2, 37) und das Wort weist ihn zu dem wahren Erlöser (Apostelgeschichte 4, 12; Johannes 3, 36), wo er inne wird, daß die Untermürdigkeit, die nur aus Furcht vor dem Worte Gottes geschieht, keine Erlösung bringt. (Matthäus 27, 2-5; Daniel 3, 28-30.)

13. Die Fußwaschung. (Johannes 13, 1-17.)

Wir glauben, daß diese Handlung Christi für alle Christen verbindlich ist. (Johannes 13, 14, 15, 17.) Diese Demut lehrende Handlung, die Jesus für seine Gemeinde einführte, ist nicht eine jüdische oder orientalische Sitte, sondern sie ist ein neues Gebot. Dies geht daraus hervor, daß Petrus und die anderen Jünger sich zunächst widersetzten. Eine gewöhnliche Fußwaschung fand vor der Türe eines Hauses statt, und diese hätte keine Verwunderung bei den Jüngern hervorgerufen. „Was ich jetzt tue, das weißt du nicht, du wirst es aber hernach erfahren.“ Auch diese Worte Jesu bezeugen, daß die Fußwaschung eine heilige Handlung darstellt, sie kann auch nicht im Geiste ausgeführt werden, sondern nur in Wirklichkeit. In Johannes 13, 17 werden alle selig gepriesen, die in der Fußwaschung dem Beispiel Jesu folgen.

14. Die 2300 Abende und Morgen.

Wir glauben, daß die große prophetische Zeitperiode des Propheten Daniel (Kap. 8, 14) im Jahre 1844 endete und daß die „Reinigung des Heiligtums“ gleichbedeutend ist mit dem Beginn des Untersuchungsgerichts im Himmel. (Hesekiel 4, 6; 4. Mose 14, 34; Daniel 9, 24-27.) Der Beginn dieser Zeitperiode fällt nach Ezra 7, 11-26 in das Jahr 457 v. Chr.

Einige Jahre vor Ablauf dieser Zeit begann mit dem Eintritt Christi als Höherpriester, ins Allereinstige des himmlischen Heiligtums eine weltweite Erweckung zur Vorbereitung auf das zweite Kommen Christi. Die treuen Abenteurigen erkannten in Offenbarung 14, 6-8 die von Gott ihnen aufgetragene Botschaft. Obwohl die Mehrzahl der Christengemeinschaften der ersten Aufforderung zur Vorbereitung widerstanden und so zu Babylon (Verwirrung) wurden, so wurde durch die zweite Engelsbotschaft als Warnung der dritten (Offenbarung 14, 9-12) der Weg gebahnt, und seitdem werden die heiligen Forderungen Gottes - seine Gebote - an alle Menschen, allen Völkern, Nationen und Sprachen verkündet und die Sammlung der Gemeinde des Endes auf die Wiederkunft Christi vorbereitet.

15. Die dreifache Engelsbotschaft.

Wir glauben, daß die Botschaft in Offenbarung 14, 6-12 die letzte „Gegenwärtige Wahrheit“ des Erntungsplanes bildet. Zur bestimmten Zeit - 1844 - begannen, fordert dieselbe alle Menschen heute zum Halten der Gebote Gottes und insbesondere des Sabbats auf und warnt vor Anbetung irdischer Religionsysteme (Eier), die durch den Staat ihren Gehorsam fordern.

Der Zweck dieser letzten Gnadenbotschaft ist, ein Volk aus allen Völkern vorzubereiten, das Jesus bei seinem zweiten Kommen begegnen und vor den Plagen bewahren, welche die abgewandene Christenheit als lauterer Herrn Gottes mit Abschluß der Gnadenzeit trifft. (Offenbarung 15, 8; Kap. 16.)

16. Der laute Ruf. (Offenbarung 18, 1-4.)

Wir glauben, daß die gegenwärtigen Erweckungen unter dem von der dreifachen Engelsbotschaft abgewiesenen Adventvolk, eine Erfüllung nachfolgender Weisagungen sind:

„Erfahrungen und Geisliche“ Seite 77: „Und zu Anfang der Zeit der Trübsal werden wir mit dem heiligen Geist erfüllt werden, daß wir ausgehen und den Sabbat noch völliger verkünden werden.“ „Der Anfang der Zeit der Trübsal“, der hier erwähnt ist, bezieht sich nicht auf die Zeit, wenn die Plagen ausgegossen werden, sondern auf eine kurze Zeit vorher, während Christus im Heiligtum ist. Zu der Zeit, wenn das Werk der Errettung geistlichen wird, wird die Trübsal über die Erde kommen, und die Nationen werden zornig sein, doch werden sie zurückgehalten werden, damit sie das Werk des dritten Engels nicht hindern. Zu der Zeit wird der „Spätreger“ oder die

Erweckung von dem Angesichte des Herrn kommen, um der lauten Stimme des dritten Engels Kraft zu geben und die Heiligen zuzurichten, damit sie zur Zeit der sieben letzten Plagen bestehen können.“ - „Erfahrungen und Geisliche“ Seite 270: „Die Botschaft von dem Kalle Babylons, wie sie der zweite Engel verkündigte, wird wiederholt mit der Hinzufügung aller Verdorbenheiten, die sich seit 1844 in die Kirchen eingeschlichen haben. Das Werk dieses Engels kommt gerade zur rechten Zeit, um sich dem letzten großen Werke der dritten Engelsbotschaft anzuschließen, indem sie zu einem lauten Rufe wäch.“

Laodizea = das Gerichtsvolk, wie es von dem treuen Zeugen in Offenb. 3, 1-2 beschrieben wird, als Ismael der letzten Tage, wird durch „ernste Glaubensprüfung“ zu einer Reformation aufgerufen, wie Ismael in Jesu Tagen, um die letzte Warnung in der Fülle des Geistes Gottes zur Entscheidung zu verkündigen.

Da der laute Ruf eine Fortsetzung der dreifachen Engelsbotschaft ist und besonders eine Verstärkung der dritten Engelsbotschaft, so muß diesem eine Hervorhebung durch Abschwächung und irtige Deutung der letzten Botschaft vorausgehen.

„In fast allen Ländern der Erde, wohin die dreifache Engelsbotschaft gedrungen ist, hat sich das Adventvolk in der Mehrzahl im Ausleben der Grundsätze und Predigt so der Welt angepaßt und unterworfen, daß in „offenen Erklärungen“ an Oberkeiten der Sabbat und weitere Forderungen Gottes zunichte gemacht sind.“

Alle Zeugnisse des Geistes Gottes bekunden, daß die wahrhaftigen Sabbathalter sich dann von denen absondern, die das Banner der letzten Botschaft in den Staub warfen.“

17. Der Geist der Weisagung oder das Zeugnis Jesu.

Wir glauben, daß Christus im alten und neuen Testament durch Propheten zu seiner Gemeinde gesprochen hat. (1. Petri 1, 10-11; Offenbarung 19, 10; Kolosser 1, 15-20; 2. Chronik 20, 20.)

Alle, die Gottes Gebote halten wollen, werden ohne Warnungen und Erklärungen der Propheten in Dunkelheit wandeln und vom Wege Gottes abirren.

Jede wahre Gemeinde muß alle geistlichen Gaben besitzen, unter welchen auch die Gabe der Weisagung (mit Gesichten und Träumen) sich befindet. Die Gabe der Weisagung ist das Auge des Leibes (der Gemeinde). (Epheser 4, 11-14; 1. Korinther 12, 6-11.) Sobald eine Gemeinde dieser Gabe verlustig geht und sie mißachtet, so fällt diese Gemeinde ab und verfinstert. (Sprüche 29, 18.) Weisagung wird bis zum zweiten Kommen des Herrn in der Gemeinde sein. (1. Korinther 13, 8-13; Matthäus 28, 20.) Seit dem Jahre 1844, als die letzte Gemeinde erweckt wurde zum Gehorsam Christi, wurde dieselbe auch mit der Offenbarung des göttlichen Willens gesegnet durch Schwester E. G. White.

Wenn sich auch Gott in dieser Zeit nur einer körperlich schwachen Schwester unter seinem Volke bedienen konnte, so war dies im Erntungsplan schon öfters so, daß treue Frauen berufen wurden zu diesem heiligen Amt. (2. Mose 15, 20; Richter 4, 4; 2. Könige 22, 14-16; Lukas 2, 36; Apostelgeschichte 21, 9.)

Die Offenbarungen der Propheten wurden durch Gottes Rat und Hilfe immer sorgfältig behütet und seinem Volke nahe gebracht. (Habakuk 2, 2; Jeremia 30, 2.)

Schwester White schreibt diesbezüglich: „Die Bücher „Geist der Weisagung“ und die „Zeugnisse“ sollten in jeder Familie, die den Sabbat hält, gelesen werden. Auch sollten die Bücher von der Gemeinde billig jedem zu kaufen angeboten und auch in den Bibliotheken zu finden sein.“ (Test. Vol. IV Seite 390-391, 1880.)

Wir glauben daß diese Zeugnisse des Geistes nicht über der Bibel stehen oder einen Anhang derselben bilden, sondern sie sind Nachschläge Gottes, die uns in der Wahrheit des göttlichen Wortes hineinführen. Weitere nötige Zeugnisse wird Gott erst dann geben, wenn das uns gegebene Licht durch die Heiligung uns für weitere Offenbarungen vorbereitet hat.

18. Die Ehe.

Wir glauben, daß sie von Gott eingeseht und vom Paradies bis zum Ende der Welt gesegnet und geheiligt ist. (1. Mose 2, 24; Epheser 5, 22-23.)

- a) Damit sich das Menschengeschlecht vermehren, aber nicht seine Lust befriedigen sollte. (1. Mose 1, 27-28.)
 - b) Damit Mann und Frau sich in ihrem Wesen ergänzend in Liebe helfen sollten. (Epheser 5, 22-25.)
 - c) Dem Ehebruch und Hurerei zu verhüten. (1. Korinther 7, 1-9.)
- Es ist Gottes Wille, daß ein Mann nur ein Weib und ein Weib nur einen Mann hat. (Matthäus 19, 4-6; 1. Korinther 6, 16.)

Wir glauben, daß Christen den Grundsatß der Mäßigkeit (sittlichen Reinheit) beobachten sollten, damit nicht ihre körperlichen und geistigen Kräfte auf dem Altar der Leidenschaft und niederen fleischlichen Lüste geopfert werden.

Die in dieser Hinsicht in Gottes Wort gegebenen Ratssätze sind uns Wegweiser zur völligen Reinheit. Wegen der großen Anfechtungen Satans lehrt die heilige Schrift, je nach körperlicher Veranlagung entweder in den Ehestand einzutreten oder aber auch chelos zu bleiben. (1. Korinther 7, 1-2, 37-38.) In jedem Falle ist die Aufnahme eines Gliedes in die Gemeinschaft von dem Bekenntnis zu der „sittlichen Reinheit in Christo“ abhängig.

Wir glauben auch, daß Christen nur mit ihren Glaubensgenossen in den Ehestand treten sollten. Die heilige Schrift und „Zeugnisse“ betrachten das Eheverbot mit einem Ungläubigen als eine schwere Sünde und Trennung von Jesus. Es müssen daher in einem solchen Fall „Zeugnisse“ Bd. 1 Seite 236 (Gemeindebezug) angewandt werden. (1. Korinther 7, 39; Jofua 25, 12-13; Nehemia 13, 23-28.)

Ehescheidung ist nicht nach Gottes Willen. (Matthäus 19, 6-8; 1. Korinther 7, 10-11.)

Nur wegen Ehebruch und Verfolgung des einen Teiles der Ehe gegen den Gläubigen ist es erlaubt, sich zu trennen und unverheiratet zu bleiben bis zum Tode des anderen Teiles der Ehe. (1. Korinther 7, 12, 13, 15.)

Durch das Unverheiratetbleiben in solcher Trennung wird bewiesen, ob der Grund der Scheidung eine Gewissenssache ist oder ob sündhafter Ehebruch, mit dem Wunsch einen anderen Teil zu heiraten, vorliegt. (Römer 7, 1-3.)

Wir glauben ferner, daß die Ehe im Rahmen der bürgerlichen Ordnungen (Römer 13, 1) und religiös geschlossen werden muß (d. h. vor dem Standesamt und auch vor der Gemeinde).

Nach sollten alle, die in den Ehestand eintreten, nach reiflicher Erwägung vor Gott und im Rate mit Eltern oder ihren Stellvertretern und Seelsorgern zuwege gehen. Im Hinblick auf die Forderungen des 5. Gebotes und das Beispiel der Glaubensväter wird dies für den Ehestand der Gemeinde des Endes von großem Segen sein.

19. Die Mäßigkeit oder Gesundheitsreform.

Wir glauben, daß es Gottes Wille ist, daß jeder Mensch geistlich und körperlich der Gesundheit erfreut. (1. Korinther 6, 19-20.) Wer seinen Körper durch Stimmigkeit nicht verdirbt und wer die Statuten in seinem Organismus übertritt, sündigt gegen Gottes Gesetz und muß die zeitlichen und gottesgerichtlichen Folgen tragen. (1. Korinther 3, 16-17.)

Die Gesundheitsreform ist für uns nicht nur in erster Linie das Annehmen und Vertreten hygienischer, ärztlicher oder vegetarischer Grundsätze. Die Gesundheitsreform ist „der rechte Arm der dritten Engelsbotschaft“. („Christl. Mäßigkeit“ von E. G. White, Seite 48.)

Wie Johannes der Täufer vor dem ersten Kommen Christi in seinem Leben strengste Mäßigkeit zur Erfüllung seiner besonderen Lebensaufgabe zu beobachten hatte, so ist dies für das Volk vor dem zweiten Kommen Christi in besonderer Weise vonnöten.

Mäßigkeit bedeutet ein Ablassen von all dem Genuß der Speisen und Getränke, die für Körper und Geist schädlich sind, so z. B.:

- a) Fleisch, Fisch, tierische Fette, alkoholische und cocainhaltige Getränke, scharfe Gewürze, überreichender, verdorbener Käse, Bohnenkaffee schwarzer Tee, schwer verdauliche Gebäcke, Tabak, Opium, Morphium usw. Wir verworfen giftigste Medizin gemäß der „Zeugnisse“ und sind gegen jede Impfung.

- b) Zur christlichen Mäßigkeit gehört auch Reform in der Kleidung. Luxus, Mode=marbeiten, unnötiger, aufsehenerregender Zierrat, stiftlich anstößiges Ausschmücken durch Ausschneiden der Kleidungsstücke oder Verwendung durchsichtiger Stoffe, ungelundete und unwaschende Fußbekleidung, geschlechtschädliches Einschürren des Körpers oder Defollierung desselben sind eines Christen unwürdig.

Demgegenüber ist es christliche Pflicht, in völlig gesundheitsgemäßer, zierlicher und passender Kleidung vorbildlich zu sein.

20. Die Obrigkeit.

Wir glauben, daß alle Obrigkeit von Gott verordnet ist und daß sie als Gottes Dienerin zum Schutze aller dorer besteht, die Gutes tun. (Römer 13, 1-4.)

Wir glauben, daß wir unsere Pflichten der Obrigkeit gegenüber zu erfüllen haben und nicht aus Zwang, sondern um des Gewissens willen. Es ist eine Pflicht, Steuer zu zahlen und der Autorität des Staates Ehre zu zollen. (Römer 13, 5-7; Titus 3, 1-3; 1. Petri 2, 13-14, 17; Matthäus 22, 21.)

Wir glauben auch, daß die Obrigkeit jedem Untertanen freie Ausübung seines Glaubens gewähren soll. Gewissenszwang und Verordnungen gegen Gottes Willen rauben der Obrigkeit ihre Autorität, indem dann wahre Christen gezwungen werden, zu erklären: „Wir müssen Gott mehr gehorchen als den Menschen“. (Apostelgeschichte 5, 29-42; Daniel 5, 8-30.)

Wir glauben noch, daß es nötig ist, für die Obrigkeit zu beten, damit Friede und Ordnung unter den Menschen besteshe, jeder seines Glaubens lebe und das Evangelium Christi nicht gekündert werde.

Nach der Lehre Christi können wir als seine Nachfolger an keinem politischen Plan, Krieg, Aufruhr oder Blutvergießen teilnehmen.

21. Die Versiegelung der 144000 nach Offenbarung 7.

Wir glauben, daß die Versiegelung, die Wiederherstellung des Charakters Gottes, durch das Evangelium Christi auf Grund aller Forderungen seines heiligen Gesetzes bei einer Schar von 144000 in der Endzeit bedeutet.

Das äußere Zeichen oder Siegel aller Gläubigen immer geprüft. (Hesekiel 20, 20.)

Das Versiegelungswort der 144000 hat mit der Verkündigung der dritten Engelsbotschaft, die vollen Gehorsam gegen Gottes Gebote mit dem Willen des Sabbats vor der Wiederkunft Christi fordert, begonnen. Aus allen Völkern wird ein, den König des Himmels durch treuen Gehorsam anbetendes, aus allen menschlichen Händen geschnittes Volk gesammelt. (Offenbarung 14, 6-12.)

Wir glauben, daß die Versiegelung bis zum Abschluß der Gnadenzeit andauert. Die Zahl aller dann Versiegelten beträgt 144000. Dies geistige Israel (völlige Überwinder) ist wunderbare Weise aus allen Völkern, Geschlechtern und Sprachen erwählt. (Offenbarung 7, 2-8; 14, 1-5; 15, 1-5; „Großer Kampf“ von E. G. White, Seite 680, 688, 692.)

Alle, auch die während der Verkündigung der dreifachen Engelsbotschaft geschnittenen „Versiegelten“, d. h. alle sabbathhaltende Überwinder nach Ablauf der 2300 Abende und Morgen im Jahre 1844 zählen zu der Schar der 144000.

Die entschlossenen Versiegelten werden in der Zeit der Plagen durch eine besondere Auferstehung vor der Wiederkunft Christi mit den überlebenden Versiegelten ver-

einigt und werden nach Abschluß des Friedensbundes als „Erstlinge“ der Erlösung mit der großen Schar verwandelt und von Christo aufgenommen. (Daniel 12, 2; „Erfahrungsgen und Gesichte“ Seite 278; „Großer Kampf“ Abschnitt „Gottes Volk wird befreit“.)

22. Die Gemeinde des Herrn.

Wir glauben, daß die Kirche (Gemeinde), der gottgewollte Zusammenschluß und die Versammlung der Gläubigen, eine Einrichtung vom Anfang des Erlösungsgewerkes Christi ist. Jesus selbst hat die „Hütte Davids“ wieder erneuert und gebaut durch sein und der Apostel Wirken. (Apostelgeschichte 20, 28; 1. Korinther 16, 19.)

Nur durch Glauben, Befehrung und Taufe können wir Glieder der Gemeinde Christi oder Glieder seines Leibes werden. (1. Korinther 12, 13; Matthäus 28, 19-20.) Erst nach Erfüllung dieser Bedingungen kann der Gläubige am Abendmahl und an der Sufkarnung teilnehmen, sowie an allen anderen der Gemeinde gegebenen Gnadenmitteln.

Wir glauben, daß kein durch den Glauben des Wortes Gottes erleuchtetes Kind Gottes abgesondert und unabhängig von den Segnungen der Gemeinde stehen und in der Gnade Gottes wachsen kann. Alle müssen durch gemeinsame Lehre, Erfahrung, Ermahnung und Eröfung in der Schule Christi d. h. in seiner Gemeinde, lernen, um für die Gemeinde der Ewigkeit vorbereitet zu werden. Wie kein Glied des Leibes leben kann ohne das andere, also auch die Glieder Christi nicht. (1. Korinther 12, 12-26.)

Die unveränderliche Messias der Gemeinde Christi ist das Geseß Gottes. Durch dieses ist es in allen Zeiten möglich gewesen, den Abfall der Gemeinde Christi zu erkennen und am wahrhaftigen Leibe Christi zu bleiben. Epheser 2, 20-22; Kolosser 2, 1-5; 1. Korinther 3, 9-11.)

23. Die Ämter in der Gemeinde.

Wir glauben, daß dem Worte Gottes gemäß die Gemeinschaft ihre Diener (Ämter) selbst wählen muß. (Apostelgeschichte 6, 1-6; 20, 28; 13, 1-5.) Die ersten Ämtern der Gemeinde sind:

1. Eingeseegneter Prediger. (Auch Apostel genannt.)
2. Der eingeseignete Älteste. (Auch Aufsesser oder Hirte genannt.)
3. Der eingeseignete Diakon. (Auch Almosenpfleger genannt.)

Diese werden durch Gebet und Händeauflegen von der Gemeinde nach Prüfung ihrer Würdigkeit und Brauchbarkeit zu ihrem Dienste eingeseignet. (1. Timotheus 5, 22; Titus 1, 5.)

*

Was ihre Stellung anbelangt, so bleiben sie, wie alle Glieder der Gemeinde, der Ordnung und den heiligen Pflichten in erster Linie unterworfen, jedoch mit dem Unterschied, daß ihnen die dem Amt und Verantwortung gehörende Beachtung, Ehre und Rücksicht von allen Gliedern entgegengebracht wird. (1. Timotheus 5, 17, 19.)

Die Einsegnung zu diesen Ämtern erfolgt nach Notwendigkeit. Durch dieselbe wird nicht die Befähigung oder Würde erlangt, da diese schon bereits durch vorherigen Dienst als vorhanden festgestellt sein muß. Durch die Einsegnung wird allein die Vollmacht der Gemeinde zur höheren Verantwortung erteilt und der Segen Gottes zum Amte erteilt.

Nur diese eingeseigneten Diener sind berufen die Evangeliumsarbeit und Gemeindepflege (Gruppen zu organisieren) zu leiten, Taufe zu halten und Abendmahl auszuführen.

24. Die Aufnahme in die Gemeinde

Kann erst dann geschehen, wenn jede Seele, welche dieselbe wünscht, eine gründliche Kenntnis und Überzeugung von den Grundsätzen unseres Glaubens erlangt hat und die Gemeinde gegen die Aufnahme nichts einwendet.

Ferner erwartet die Gemeinde das Ablegen eines Zeugnisses vor der Versammlung. Durch Abstimmung mit diesem Bekenntnis und durch Handschlag des eingeseigneten

Dieners wird die Aufnahme in die Gemeinde bekräftigt. (Apostelgeschichte 2, 37-38, 41; 1. Timotheus 6, 12.) Alle Glieder der Gemeinde beugen sich als Brüder und Schwestern in Christo und begrüßen sich als Brüder untereinander und ebenso als Schwestern untereinander mit dem heiligen Kuß. (2. Korinther 13, 12.)

Lebensversicherung ist gegen die Lehre Christi und kann darum von Christi Nachfolgern nicht eingegangen werden. (1. Petri 1, 17-19; Jesaja 53, 4; Sprüche 17, 16; Kolosser 3, 2-4; 1. Korinther 6, 19-20; 1. Timotheus 5, 19-20; 1. Korinther 1, 16.)

Die Aufnahme in die Gemeinde fordert auch den Austritt aus jeder anderen religiösen Gemeinschaft, ebenso aus allen geheimen Gesellschaften und Sachverbänden. (2. Korinther 6, 14-18; Offenbarung 18, 4; Jakobus 5, 7-9; 1. Timotheus 2, 15.)

25. Die Pflichten der Gemeindeglieder

begründen sich alle auf die gegenseitige Liebe. (Johannes 13, 34-35.) Jedes Glied der Gemeinde erkennt es als Vorrecht und Pflicht, an der Sufkarnung, am Abendmahl und an den Versammlungen des Wortes (Sabbatskufe) und den Gottesdiensten am Sabbat und auch an anderen Tagen teilzunehmen. Krankheit und begründete Umstände allein entschuldigen ein Fernbleiben. (Psalm 116, 18.)

26. Die Gemeindezucht

begründet sich auf die Verordnungen, die Jesus in Matthäus 18, 15-16 gegeben hat. Diese Regel ist von jedem Glied der Gemeinde zu beachten ohne Ansehen der Person mit aller Genauigkeit.

Jedes Glied verpflichtet sich auch, die Ermahnungen der Liebe anzunehmen. (Sprüche 15, 31-32; 10, 17.) Nur der Ausschluß aus der Gemeinde berechtigt die Glieder und die Gemeinschaft als solche, das Geschwisterverhältnis in Christo als gelöst zu betrachten.

27. Der Ausschluß

begründet sich in gleicher Weise auf die Anordnung Christi. (1. Korinther 5, 11-13.) Die Gemeinde ist vor Gott verpflichtet, die Glieder auszuschließen, deren Wandel in offenem und beharrlichem Widerspruch mit dem Grundsatzen unseres Glaubens steht.

Wie bei der Aufnahme kann nur die Gemeinde in Abstimmung mit Gottes Wort rechtmäßig einen Ausschluß beschließen. (1. Timotheus 1, 19-20; 1. Korinther 5, 1-13; Titus 3, 10-11; 1. Timotheus 6, 3-5.)

28. Der Zehnte.

Wir glauben, daß die Abgabe des Zehnten von Gott am Anfang des Erlösungsgewerkes verordnet wurde. Im alten und neuen Testament ist diese Steuer der Gemeinde für den Dienst am Evangelium zu finden. (1. Mose 14, 18-20; 4. Mose 18, 20-24; 1. Korinther 9, 7-14; 2. Korinther 11, 8.)

Jeder Gläubige hat das Vorrecht und die Pflicht, von allem seinem Vermögen und Einkommen, mit welchem ihn Gott gesegnet hat, den Zehnten zu geben. (Nehemia 13, 10-12.)

Wir glauben, daß der Zehnte nicht eine Gabe ist, sondern heiliges Eigentum des Herrn; ein persönliches Vermögen des Zehnten zu irgend einem guten Zweck oder zurückhalten desselben, verleiht der Herr mit „fluchbringendem Betrag“. (Malachi 3, 6-18.)

Die Abgabe des Zehnten erfolgt an den von der Gemeinde gewählten Schatzmeister, welcher die Quittung für jeden Betrag ausstellt, und die Verwendung zur Förderung des Evangeliums geschieht nach Anordnung der Beschlüsse der Gemeinde allein zur Verbreitung des Evangeliums durch das Predigtamt. Niemand außer der geordneten Gemeinschaft ist berechtigt, den „heiligen Zehnten“ für irgendwelche Zwecke zu vereinnahmen oder zu verwenden.

29. Die freiwilligen Gaben.

Wir glauben, daß dies vom Herrn verordnete Mittel sind, um damit in der Gemeinde und auch außershalb derselben zu helfen. (Lukas 6, 30-36; 5. Mose 15, 1-15.)

a) Die Erntetagegaben sind die nach 1. Korinther 16, 1-3 verordneten Kleingaben für die Gemeinshaft. Jedes Glied legt am 1. Tag der Woche dafür nach Möglichkeit zur Seite (Galater 6, 9-10) und gibt diese Gabe allmonatlich an den Schatzmeister ab.

b) Die Sabbatskollekte ist ein Dankopfer für die kostbaren Schätze der Wahrheit, die uns Gott in der Sabbatschule schenkt. Diese Gaben dienen besonders dazu, in Wort und Schrift die Grundzüge unseres Glaubens zu verbreiten. Der Sabbatschullehrer sammelt sie am Schluß der Sabbatschule ein und übergibt sie dem Schatzmeister.

c) Die Missionsgaben sind freiwillige Gaben der Glieder und Fremden, welche für unsere Mission Verwendung finden.

d) Die allgemeine Kollekte wird am Ausgang jeder Versammlung erhoben und besonders nach der Feier des Abendmahls. Von diesen Gaben werden Miete, Heizung des Versammlungsraumes und alle weiteren Bedürfnisse der lokalen Gemeinden und Gruppen bestritten.

30. Der Eid (Schwur).

Wir glauben nach Gottes Wort, daß falsches und unnütziges Schwören Gott ein Greuel ist. (Matthäus 5, 34-37; Jakobus 5, 12.)

Für gewöhnlich ist die Sprache des wahren Gläubigen: Ja, ja; nein, nein. Jedoch das notwendige Schwören in Aberein Stimmung mit dem Evangelium, nämlich Gott als Zeuge anzurufen, daß das Gesagte Wahrheit ist, ist von Gott gebilligt. (Römer 1, 9; 2. Korinther 1, 23; Galater 1, 20; „Gedanken vom Berg der Seligsprechungen“.)

31. Die Predigt des Evangeliums.

Wir glauben, daß der Auftrag des Herrn: „Gehet hin in alle Welt und lehret alle Völker und taufet sie im Namen des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes; und lehret sie halten alles, was ich euch befohlen habe; ich bin bei euch alle Tage bis an der Welt Ende“ (Matthäus 28, 19-20), heute besonders Gültigkeit hat. Wir fühlen uns verpflichtet, an der Verbreitung des Evangeliums durch Wort und Schrift in der ganzen Welt teilzunehmen. (Markus 16, 15-16; Prediger 11, 1-6; Matthäus 11, 29-30.)

32. Gehorsam und Untertänigkeit der Gemeindeglieder.

Wir glauben, daß alle Gemeindeglieder sich der Ordnung der Gemeinde und den Anordnungen der Leiter und Beamten fügen müssen, solange diese den Grundzügen des Glaubens nach Gottes Wort treu bleiben. (Ebräer 13, 7, 17; 1. Thessalonicher 6, 12-13.)

33. Das zweite Kommen Christi.

Wir glauben, daß es sehr nahe ist. (Lukas 21, 25-27; Matthäus 24, 3-14, 16, 27; 25, 31.) Christus wird kommen mit großer Macht und Herrlichkeit. (Matthäus 24, 30.)

Wir glauben, daß das zweite Kommen Christi persönlich und sichtbar sein wird. (Matthäus 24, 30; Apokalypse 1, 8-11; Markus 13, 26; 14, 62.) Wenn daselbe stattfinden wird, werden die, welche in Christo gestorben sind, zuerst auferstehen, während die Lebenden verwandelt werden. (1. Thessalonicher 4, 15-17; 1. Korinther 15, 51-52.)

34. Der Zustand der Toten.

Wir wissen aus der heiligen Schrift, daß bis zur Stunde des zweiten Kommens Christi alle Toten in einem unbewußten und untätigen Zustand sind. (Prediger 9, 5-6; Psalm 146, 4.)

Wir glauben auch, daß der Mensch keine unsterbliche Seele hat (Prediger 9, 5-6.)

35. Die Auferstehung.

Alle, die sich in dem Gefängnis des Grabes befinden, werden herauskommen durch eine körperliche Auferstehung. Die Gerechten werden bei der ersten Auferstehung erweckt werden - gleichzeitig mit dem Kommen des Herrn -, aber die Ungerechten werden nach dem Verlauf von 1000 Jahren auferstehen; diese wird die zweite Auferstehung genannt. (Johannes 5, 28-29; Apokalypse 20, 13; 1. Thessalonicher 4, 15; Ebräer 11, 13; Offenbarung 20, 4-6.)

36. Von den tausend Jahren der Offenbarung.

Wir glauben, daß nach dem zweiten Kommen des Herrn in der Herrlichkeit mit seinen heiligen Engeln, die Gerechten, die an der ersten Auferstehung teilgenommen, mit dem Herrn hingerrückt werden in den Himmel. (1. Thessalonicher 4, 17.) Die Gottlosen aber werden durch sein Erscheinen vernichtet. (2. Thessalonicher 1, 6-8; 1. Petri 3, 10; Offenbarung 6, 14-16; 19, 17-21; Jesaja 24, 3-20.) Nachdem die Gerechten entrückt und auf den Wolken des Himmels nach der heiligen Stadt geführt sind, werden sie auf Nichterfüllen mit dem Heiland die Gottlosen richten während einer Zeit von 1000 Jahren. (1. Korinther 6, 3.) Die Strafe der Gottlosen wird sein im Feuerpfuhl. (Offenbarung 20, 11-13.) In dieser Zeit wird auch die Erde verwüstet und kein menschliches Wesen darauf zu finden sein. Nach Beendigung des Gerichtes im Himmel wird alsdann der Heiland mit seinen Heiligen herabkommen auf den Ölberg und darnach die heilige Stadt das „Neue Jerusalem“. Ein verzehrend Feuer wird die ganze Erde reinigen und bei der zweiten Auferstehung wird Satan und alle Gottlosen mit ihm für ewig verfligt werden. Die Auferstehung des seligen und ewigen Friedensreiches Christi ist dann vollendet. (Sacharja 14, 3-5; Malachi 4, 1-3; Offenbarung 20, 13-15; 21, 8.)

37. Der neue Himmel und die neue Erde.

Wir glauben, daß die alte Erde durch Feuer gereinigt wird und eine neue Erde und ein neuer Himmel sein werden. Die neue Erde mit dem neuen Jerusalem (Offenbarung 21, 1-4), genannt die heilige Stadt, wird das ewige Erbe der Heiligen sein, der Ort, wo die Erläuteten auf ewig glücklich wohnen werden. (2. Petri 3, 13; Jesaja 65, 17-18. 35; Psalm 37, 11, 29.)



II.

Die Gemeindeordnung.

(1. Korinther 14, 33.)

1. Eine Gemeinde

wird aus mehreren Gläubigen der dreifachen Engelsbotschaft gebildet, welche von einem eingeseigneten Gemeindevorsteher (oder Gemeindevorsteher), einem Diakon, Schatzmeister und Schreiber geleitet wird.

Diese Gemeindevorsteher bilden je nach Notwendigkeit mit noch anderen Mitgliedern der Gemeinde einen 3-7 gliedrigen Ausschuss, derselbe trägt für das Gedeihen der Gemeinde im Rahmen der Grundzüge der Gemeinschaft die Verantwortung.

2. Eine Gruppe

ist eine Gemeinde, wie bereits ausgeführt, jedoch ohne einen Ältesten, nur von einem Leiter geführt.

3. Die Rechte und Pflichten der Gemeindevorsteher

a) Der eingeseignete Älteste hat das Recht, in seiner Gemeinde zu taufen und das Abendmahl zu reichen im Einverständnis mit dem zuständigen Vorsteher der Gesamtgemeinschaft. Ferner hat derselbe den Vorsitz in den Gemeindeversammlungen, ruft je nach Notwendigkeit den Ausschuss zusammen. Es liegt ihm überhaupt die geistliche Pflege der Gemeinde ob.

b) Der 1. Diakon wirkt in engster Verbindung mit dem Gemeindevorsteher. Ihm und noch allen weiteren Diakonen liegt die Fürsorge für die Armen, Kranken, Schwachen und Irrenden ob.

Er hat ferner für Ordnung und Reinlichkeit im Gemeindefest und für die Vorbereitungen zur Fußwaschung, Abendmahl und Taufe zu sorgen.

Auch die Verwaltung der Armen- und Gemeindefest liegt in seiner Hand.

c) Der Schatzmeister nimmt die Zehnten, Ertentagsgaben, Sabbatszuschüsse, Missionsgaben und andere Gaben für die Gemeinschaft entgegen und sendet diese Gelder dem ihm zuständigen Schatzmeister der Gesamtgemeinschaft wöchentlich, spätestens allmonatlich zu. Der Schatzmeister legt auch vierteljährlich der Gemeinde Rechnung ab.

d) Der Gemeindevorsteher führt das Gemeindebuch. Dasselbe enthält ein genaues Mitgliederverzeichnis mit Angabe der Namen, Geburtsdaten und Datum der Aufnahme aller Mitglieder der Gemeinde. Auch ist vermerkt von welcher Gemeinschaft die Mitglieder kamen und ob sie getauft oder durch Abstimmung aufgenommen wurden. Bei Überföderung der Mitglieder stellt der Schreiber den Gemeindevorsteher aus nach Beschluß des Gemeindevorsteheres. Ebenso fordert er ihn von zugezogenen Gemeindevorsteher an, wo derselbe nicht überfandt wird. In keinem Falle darf das umgehende Mitglied seinen Gemeindevorsteher selbst ausgehändig bekommen.

Am Ende eines Vierteljahres berichtet der Schreiber der Gemeinde von allen besondern Vorkommnissen und führt Protokoll über die Vierteljahresversammlungen. Fünf Tage nach Ablauf des Vierteljahres sendet er den vom Ausschuss geprüften Gemeindevorsteher an den zuständigen Vorsteher der Gemeinschaft.

Der Bericht muß folgende Angaben enthalten:

1. Mitgliederzahl des letzten Berichtes.
 2. Bericht der Anzahl und Namen der aufgenommenen Seelen durch Taufe, Abstimmlung und Gemeindevorsteher, ferner Anzahl und Namen der Ausgeschiedenen durch Ausschluß, Tod oder Gemeindevorsteher.
 - e) Der Ausschuss der Gemeinde kann drei, fünf oder sieben Mitglieder wählen. Im Ausschuss sollten immer die Gemeindevorsteher sein. Zu den Sitzungen des Ausschusses hat der eingeseignete Prediger zu jeder Zeit Zutritt. Bisherige Mitglieder sollten, wenn sie am Orte sind, eingeladen werden.
- Der Ausschuss sollte sich allmonatlich versammeln, um
1. über das geistliche Wohl der Gemeinde zu sprechen;
 2. über die Verwendung der Armen-, Abendmahls- und Mitgelber, Kollekten, Missionsarbeit und Missionsgelder zu beraten;
 3. Vorschläge zur Aufnahme oder Ausschüsse zu machen;
 4. Zustimmungen unter den Gemeindevorsteher zu schlichten oder Mitglieder zu ernennen.

4. Die Befugnisse der Gemeinde.**a) Wahl der Gemeindevorsteher.**

Die Gemeinde wählt im Beisein des zuständigen Vorstehers oder seines Vertreters am Schluß eines Kalenderjahres ihre Beamten. Für die Vorschläge zur Neuwahl wird ein Ernennungsausschuss bestimmt, der mit dem Vorsteher der Gemeinschaft Rat pflegt.

b) Aufnahme neuer Gemeindeglieder

erfolgt erst, wenn die Betreffenden vor der Gemeinde geprüft und von derselben empfohlen werden. Der Gemeinde werden die Namen derrer, welche durch Taufe oder Abstimmung aufgenommen zu werden wünschen, vor der Aufnahme bekannt gegeben.

c) Die Gewährung und Annahme von Gemeindefest.

Der Gemeindevorsteher stellt jedem verzehrenden Gemeindeglied ein Zeugnis aus, welches der in Frage kommenden Gemeinde zugesandt wird.

Der Gemeindevorsteher prüft auch die überfandten Gemeindevorsteher zugezogener Gemeindevorsteher und legt sie in Gemeindeversammlungen oder auch im Hinblick an Gottesdienste der Gemeinde zur Aufnahmefähigkeit vor.

d) Der Ausschluß von Mitgliedern

kann nur von der Gemeinde im Einverständnis mit dem zuständigen Vorsteher oder eingeseigneten Prediger der Gemeinschaft (nie vom Ausschuss oder Prediger allein) vorgenommen werden. Es ist notwendig, daß vor dem Ausschluß eines Mitgliedes die biblischen Regeln in Matthäus 18, 15-17 beachtet werden. Wenn persönliche Arbeit der Ermahnung von Seiten der Gemeindevorsteher nichts fruchtet, ist der Fall im Ausschuss zu prüfen. Im Interesse des Festes liegt es, der Einleitung des Ausschusses Folge zu leisten, denn wenn es diesen nicht hört, so ist der Fall unter klarer Begründung der Ursachen der Gemeinde zur endgültigen Entscheidung vorzutragen. Auf alle Fälle muß das betreffende Mitglied vorher zeitlich genug mündlich oder schriftlich durch den Ältesten oder Schreiber vor die Gemeinde geladen werden. In verwirklichten Fällen wird die Hinzuziehung des Gemeindevorstehers oder seines Bevollmächtigten empfohlen.

5. Gemeindeversammlungen.

Diese verfallen in gottesdienstliche und Geschäfteversammlungen. Letztere sind die regelmäßige Vierteljahresversammlung und außerordentliche Gemeindevorsteher. Das Datum der Vierteljahresversammlung und der Gemeindevorsteher ist der ganzen Gemeinde rechtzeitig

bekannt zu machen. Vorschläge und Anträge von Seiten der Geschwister sind vorher, möglichst schriftlich, dem Ältesten oder einem anderen Ausschussmitglied zur vorherigen Ausschussbesprechung zu unterbreiten.

6. Die Taufe.

Die Taufe wird an den Taufbewerbern nach vorausgegangenem Unterricht in allen Punkten der gegenwärtigen Wahrheit vorgenommen, nachdem sie durch die Evangeliumsarbeit mit dem Auschussmitgliedern bekannt gemacht und vor der Gemeinde geprüft worden sind. Die Gemeinde beschafft sich nach Möglichkeit geeignete dunkle Taufkleider.

Nach Möglichkeit sollte die feierliche Handlung der Taufe im fließenden Wasser stattfinden.

7. Die Fußwaschung

geht dem Abendmahl voraus. Die Gemeinde beschafft sich die erforderliche Anzahl Becken und Handtücher. Die Becken werden nach jeder einzelnen Waschung mit reinem Wasser gefüllt. Die Brüder waschen sich von den Schwämmen getrennt die Füße. Als Selbstverständliches wird angesehen, daß die Fußwaschung entsprechend dem biblischen Bericht nicht als Reinigung betrachtet wird, sondern als heilige Handlung.

8. Des Herrn Abendmahl

wird nur an Mitgliedern unserer Gemeinde verabreicht. Das dabei benutzte Brot soll ungesäuert und der Wein alkoholfrei sein. Abendmahlsbrot und -wein sind möglichst so zu verteilen, daß nichts übrig bleibt. An Gerächtschaften empfiehlt es sich, eine Kanne (Krug), nebst Kelchen oder Gläsern zu beschaffen; erwünscht sind ferner ein sauberes weißes Tisch Tuch und mehrere Servietten.

Beim Abendmahl ist die Beteiligung der Mitglieder festzustellen. Das Datum der Abendmahlsfeier ist der Gemeinde rechtzeitig bekanntzugeben und entfernt wohnenden Geschwistern schriftlich mitzuteilen. Mitglieder, die verhindert sind, sollten es nicht veräumen, dem Ältesten über die Ursache ihres Fehlens Nachricht zu geben.

9. Der Zehnte

Soll ordnungsgemäß und möglichst regelmäßig (wenn es geht, monatlich) an den Schachmeister der Gemeinde abgegeben werden. Die Glieder dürfen nur für sich selbst Einbitz in die Zehntenliste nehmen, keinesfalls aber in die Rubriken ihrer Geschwister. Auch mündlicher Aufschluß über den Zehnten anderer ist nicht gestattet. Nur der Älteste (Leiter), der Vorsteher oder sein Bevollmächtigter sind berechtigt, Auskunft und Einbitz zu erhalten. Es sollte vierteljährlich eine Quittung ausgestellt und dem betreffenden Gliede ausgeschrieben werden. Einmal gezahlte Zehnten und Gaben jeder Art können nicht zurückverlangt werden.

10. Gebopfer

sind alle Sabbatsschul-, Wochentags- und Gebetsgabegaben, sowie alle besonderen Gaben für die Mission. Ferner werden die Gaben der Missionsvereine hinzugerechnet.

11. Die Sabbatsschule

besteht aus allen Mitgliedern und ständigen Besuchern und hat den Zweck, das Verständnis der gegenwärtigen Wahrheit zu vertiefen und das geistliche Wachstum zu heben. Beamte sind: ein Vorsteher, ein Missionsvorsteher, ein Schreiber und, wenn nötig, ein besonderer Schachmeister. Die Sabbatsschule teilt sich in Klassen von 6-8 Schülern. Der Unterricht geschieht an Hand vorgedruckter Lektionen. Auf die Wiederholung der vorigen Lektion werden 20 Minuten, auf die Besprechung der neuen Lektion in den Klassen 20-30 Minuten verwendet. Im ganzen darf die Sabbatsschule nicht länger als eine Stunde dauern. Der Schreiber fertigt jedesmal einen kurzen Bericht über den Gang der Versammlung,

die Beteiligung, der Glieder und die Höhe der Gaben der Sabbatsschule an und verliest diesen am nächsten Sabbat nach Eröffnung der Schule.

Die Wahl der Lehrer geschieht gewöhnlich alle halbe Jahr, am besten vom Gemeindevorstand im Beisein des Sabbatsschulvorstehers oder durch einen von der Gemeinde gewählten Ernennungsausschuß.

12. Der Missionsverein

dient dem Zweck, alle Geschwister zur Verbreitung unserer Literatur anzuspornen und in die Arbeit mit Seelen einzuführen. Der aus dem Schriftvertrieb verbleibende Gewinn steht nach der Begleichung der Rechnungen der Gemeinde zur Verwendung zu. Beamte sind: ein Vorsteher, ein Verwalter (Schachmeister) und, wenn nötig, ein Schreiber. Der Verein wird vom Vorsteher geleitet. Die Missionsveranstaltungen können wöchentlich oder halbmönatlich stattfinden. Die Ausgabe der Schriften und die Buchführung über die Gelder besorgt der Verwalter, der auch die Rechnung mit dem Verlagshaus führt. Bei den Vierteljahresversammlungen legt er dem Ausschuß und der Gemeinde Rechnung ab. Der Bericht erstreckt sich auf die geleistete Missionsarbeit und gibt über die Gelder Aufschluß wie folgt:

- a) über sämtliche eingegangenen Gelder des Missionsvereins (Verkäufe und Gaben);
- b) über sämtliche Ausgaben, besonders über die an das Verlagshaus oder die betreffende Niederlage gefandten Summen;
- c) über die etwaige Schuld oder das Guthaben des Vereins;
- d) über den derzeitigen Kassenbestand in bar;
- e) über den derzeitigen Wert der Traktate, Bücher, Bibeln, Zeitschriften und anderen Schriften, die auf Lager sind;
- f) über die Höhe der ausstehenden Forderungen an Geschwistern.

Sämtliche „Gaben des Missionsvereins“ sind durch den Schachmeister der Gemeinde als „Missionsgaben“ mit den übrigen Geldern an den zuständigen Schachmeister der Gemeindefürschaft einzuschicken. Der Verdienst aus Schriftenverkauf verbleibt der Gemeinde.

Die endgültige Abrechnung mit dem Verlagshaus erfolgt nach Prüfung durch den Ausschuß.

13. Die Jugendversammlung.

Die Jugendversammlung hat den Zweck, unsere Jugend unter Aufsicht älterer Geschwister zum Gebet, Bibelstudium und zur Missions- und Erziehungsarbeit zu vereinen. Die Abhaltung versammelt sich, wenn möglich, einmal in der Woche.

Die Jugendversammlung ist eine Einrichtung innerhalb der Gemeinde und arbeitet mit ihr und für sie.

Die Mitglieder berichten ihre Arbeit dem Schreiber der Jugendabteilung. Er erstattet der Gemeinde am Ende jedes Vierteljahres einen Gesamtbild über die von der Jugendabteilung geleistete Missionsarbeit. Dieser Bericht wird von dem Verwalter des Missionsvereins mit seinem Bericht über die Missionsarbeit der Gemeinde verschmolzen.

Nach Möglichkeit sollte in jeder Jugendversammlung eine Bücherei mit Jugendschriften zur Benutzung vorhanden sein.

14. Die Kinderschule und Kinder-Sabbatsschule

soll bezwecken, in den Herzen der Kinder unserer Gemeindeglieder, eine Grundlage der gegenwärtigen Wahrheit zu schaffen und ihr junges Leben in die Laufbahn unseres großen Missionswerkes zu leiten.

Möglichst einmal wöchentlich sollten die im Alter bis zu 14 Jahren stehenden Kinder der Gemeindeglieder in der Kinderschule biblischen Unterricht erhalten.

Die Beamten sind: ein Kinderschulleiter, Hilfsleiter, Schreiber.

Die Kollekten der Kinder in den Kinderschulversammlungen gelten als Sabbat- schulgaben und sind an die Gemeinde abzugeben. Der Erlös aus der Missionsarbeit der Kinder fließt in die Missionskasse der Kinderschule. Die erforderlichen Schriften sind vom Missionsverein gegen Erstattung der Einkosten zum Selbstkostenpreis zu beziehen.

15. Die Beamtenwahl für Sabbatschule, Missionsverein, Jugendabteilung und Kinderschule

wird in Verbindung mit der Wahl der Gemeindebeamten jährlich vorgenommen.

16. Eine Gemeindebibliothek

Sollte mit der Zeit in jeder Gemeinde eingerichtet werden, um es allen Geschwistern zu ermöglichen, unsere Bücher zu lesen. Zur Instandhaltung bzw. Vergrößerung der Bibliothek empfängt sich eine Selbstgebühr.

Alle verbrauchten Bücher und wichtigen Geschäftspapiere sind an den zuständigen Vorsteher des Feldes abzuliefern.

17. Das Gemeindeeigentum.

In allen Fällen, in denen der Gemeinde eine Einrichtung von der Gemeinschaft gestellt wird, bleibt die Eigentum der Gemeinschaft, doch steht es der Gemeinde frei, gegen Zahlung des Wertes Eigentümer zu werden. Einzelne Personen haben nie Anspruch auf Gemeindeeigentum, auch nicht, wenn es Gegenstände betrifft, welche sie selbst gekauft haben.

Bei Auflösung einer Gemeinde fällt das gesamte Inventar der Gemeinschaft zu, welcher sie angehört.

Das Inventar setzt sich aus dem Eigentum der Gemeinde, wie Stühlen, Tischen, Lampen, Vorhängen usw. zusammen. Über das Inventar ist ein Verzeichnis mit Wertangabe in einem geeigneten Buche aufzustellen.

Auch können der Gemeinde gestiftete geistige Arbeiten, Artikel, Bücher nie mehr vom Verfasser als Eigentum zurückverlangt werden.

18. Das Gemeindebüro

muß von der Diakonie rein gehalten und für geräuschlose Abhaltung aller Gottesdienste sorgen werden.

Im Winter ist für rechtzeitige Heizung Sorge zu tragen, ebenso für Beleuchtung. Eine halbe Stunde vor Beginn des Gottesdienstes oder anderer Versammlungen sollte der Diakon oder Helfer im Lokal anwesend sein, um Geschwister oder Freunde zu empfangen. Auch sollten den Besuchern „Biblialiederbücher“ zum Gesang leihweise übergeben werden. Auf pünktlichen Beginn jeder Versammlung sollte überall besonders geachtet werden.

Für alle Gottesdienste und Versammlungen sind die Anweisungen in „Zeugnisse“ Bd. I Seite 172 „Betrogen im Hause Gottes“ maßgebend.

19. Die Gemeinde Einzelstehender

wird aus den zerstreut wohnenden Geschwistern gebildet, die zu weit von Gemeinden entfernt sind, um an deren Gemeindeleben persönlich teilnehmen zu können.

Ihre Beamten sind: der Vorsteher, der Schreiber und der Schatzmeister des zuständigen Feldes.

20. Die Ausbildung der Kolporteure und Arbeiter in der Gemeinschaft.

Die Gemeinschaft hat vor Gott die Pflicht, Kolporteure zur Verbreitung der Schriften auszubilden. Ebenso Arbeiter für das Werk der Rettung von Seelen. (Nach Anordnung von E. G. White: „Handbuch für Kolporteure“ und „Zeugnisse“ Bd. I u. II.)

III.

Organisation der Gesamtgemeinschaft.

A) Die Vereinigung

wird durch den Zusammenschluß mehrerer, fest geordneter Gemeinden und Gruppen auf einer Konferenz gebildet. Diese Gemeinden und Gruppen müssen jedoch in ihrer Gesamtheit eine geistliche und wirtschaftliche Einheit darstellen, außerdem müssen sie in der Lage sein, mit angestellten Predigern und Beamten das Werk des Evangeliums in ihrem Bereich weiter zu verbreiten.

Zweck dieses Zusammenschlusses ist, die Interessen der Gemeinschaft durch gemeinsame Beratung und geordnete, planmäßige Arbeit zu fördern.

Die Vereinigung ordnet ihre Arbeit, legt Rechnung ab und wählt ihre Beamten in gleicher Weise wie die Gemeinde. Auf die jährliche Konferenz sendet jede Gemeinde eine Gruppe, die zu der Vereinigung zählt, für die ersten 10 Glieder einen Abgeordneten und für alle 10 weiteren Glieder einen weiteren. Nur ordnungsgemäß gewählte Abgeordnete, die der Vereinigung gemeldet und von ihr anerkannt sind, sind zur Konferenz stimmberechtigt.

Die Beamten der Vereinigung sind:

1. Der Vorsteher.
2. Der Schreiber.
3. Der Schatzmeister. (In allen Ländern, die eine einheitliche Währung haben, haben alle Vereinigungen einen gemeinsamen Schatzmeister in der Union.)
4. Der Ausschuß.

Der Vorsteher trägt während des Konferenzjahres mit dem Ausschuß die Verantwortung in gleicher Weise wie der Vorsteher der Lokalgemeinde.

Die Konferenzordnung der Vereinigung ist folgende: Der Vorsteher legt seine, der Arbeiter und der anderen Beamten Verantwortung für alle das Jahr über getätigten geistlichen und wirtschaftlichen Arbeiten, sowie alle Unternehmungen auf die Schulter der Abgeordneten. Damit übergibt er seine und seiner Mitarbeiter in die Hände der Abgeordneten und des über der Vereinigung stehenden Unionsvorstehers zur Überprüfung und zur etwaigen Wiederbestätigung zurück.

Zweck dieser Überprüfungen und Neuwahlen wird aus den Abgeordneten erwünscht: 1. Ein Erneuerungs- und Beglaubigungsausschuß. Ihm unterliegt die Prüfung aller beständigen Arbeit und diesbezüglichen Anträge. Ihm macht Vorschläge zur Wiederbestätigung oder Neuwahl und empfindet zur Einlegung:

- a) der Beamten und aller Arbeiter der Vereinigung,
- b) aller Kolporteure und trifft
- c) Auswahl der Abgeordneten für die nächste Unionkonferenz.

Ein Ausschuß für Anträge dient zur Besprechung der eingegangenen Anträge von den Abgeordneten, Beamten und Arbeitern. Er faßt Konferenzbeschlüsse und legt sie den Abgeordneten zur Annahme vor.

Ein Ausschuß für Rechnungen dient zur Prüfung der Bücher und der ganzen Wirtschaftsführung.

Alle Rechnungen und Sabbat- und Schulgaben und alle anderen Gaben einer Vereinigung fließen der Union zu.

Die Arbeiter der Vereinigung unterstehen in ihrer Tätigkeit dem Vereinigungsvorsteher.

Einsparungen, Entlassungen und Verletzungen der Arbeiter finden nur im Einverständnis mit der Union statt.

Gelegentliche Kolportage können vom Vereinigungsvorsteher jederzeit zur tageweisen Mitarbeit herangezogen werden, bleiben jedoch Kolportage.

Der Vereinigungsvorsteher ist in jedem Falle ein eingeregelter Prediger, außerdem hat jede Vereinigung Neiseprediger und Bibelarbeiter.

In allen Konferenz-Geschäftsversammlungen und in allen Ausschüssen sind Protokollführer zu führen und alle Eintragungen müssen von dem ernannten Schreiber und Vorsteher unterzeichnet werden.

B) Das Missionsfeld

wird durch Zusammenschluß der Gemeinden und Gruppen eines Missionsgebietes gebildet, die wegen der Sprache oder auch Währung am zweckmäßigsten zum Fortgang der Volkshaft zusammenwirken und beraten können. Das Missionsfeld wird in gleicher Weise organisiert wie die Vereinigung, jedoch die Leitung desselben liegt in der Hand des Unionvorstehers oder des von ihm beauftragten Predigers.

Nach Möglichkeit findet in jedem Missionsfeld eine jährliche Abrechnung statt. Ist dies nicht möglich, so findet diese Abrechnung und Arbeitsberichterstattung in Verbindung mit der Unionkonferenz statt, wofür die Gruppen und Gemeinden des Missionsfeldes in dem gleichen Verhältnis wie die Lokalgemeinden in der Vereinigungskonferenz vertreten sind.

C) Die Union

wird durch den Zusammenschluß der Vereinigungen und Missionsfelder gebildet. Der Zweck dieses Zusammenschlusses ist der gleiche wie bei der Gemeinde oder der Vereinigung.

Alle der Union unterstellten Vereinigungen und Missionsfelder werden von ihr überwacht hinsichtlich aller Interessen des Gesamtwertes, besonders bezüglich

1. der Verkündigung der rechten Lehre und Grundsätze,
2. einer ordnungsgemäßen Arbeit und Pflichterfüllung in jeder Hinsicht, auch in Bezug auf die Gelder.

Ein durch Rücksicht der bestehenden Vereinbarungen und durch Notwendigkeit sich gegen die Gemeinshaft stellender Teil der Organisation kann von der Union jederzeit aufgelöst werden.

Die Union untersteht ihrerseits der Generalkonferenz in derselben Ordnung.

Jeder Vereinigung und jedes Missionsfeld ist zur Sendung eines Abgeordneten auf die alljährlich stattfindende Unionkonferenz berechtigt, ohne Rücksicht auf seine Mitgliederzahl und zu einem weiteren Abgeordneten für je 50 Glieder.

Die Beamten der Union sind:

1. Der Unions-Vorsteher.
2. Der Unions-Schachmeister.
3. Der Unions-Kolportageleiter.
4. Der Unions-Geschäftsführer für den Verlag.
5. Der Unions-Schreiber.
6. Der Unions-Bücherretter.
7. Der Unions-Ausschuß.

Der Unionsvorsteher überwacht alle Beamten und führt die Beschlüsse der Jahreskonferenz mit dem Ausschuss durch. Je nach Notwendigkeit tritt der Ausschuss nach Einberufung des Unionvorstehers zusammen.

Die Konferenzordnung ist dieselbe wie bei der Vereinigung.

Der Unionvorsteher steht dem Ernennungsausschuß und Beglaubigungsausschuß, dem Ausschuss für Anträge und Beschlüsse, sowie dem Rechnungsausschuß zwecks Verantwortung und Zukunft mit den Berichten und Akten zur Verfügung, ebenso auch der Schachmeister, wo es erforderlich ist.

Der Schachmeister, Kolportageleiter und Geschäftsführer des Verlages legen Bericht und Abrechnung zur Unionskonferenz ab.

Die Vereinigungsvorsteher sowie Missionsfeldvorsteher unterstehen dem Unionsvorsteher, das Arbeitsverhältnis regelt die Union.

Während jeder Prediger, Neiseprediger und Bibelarbeiter dem Vereinigungsvorsteher monatlichen Arbeits- und Einkommenbericht erstellt und dem Schachmeister Abrechnungsbericht, so geben die Vereinigungs- und Missionsfeldvorsteher dem Unionsvorsteher in gleicher Weise monatlich Bericht und Abrechnung.

Während die Gemeinden und Gruppen dem Vereinigungs- oder Missionsfeldvorsteher vierteljährlichen Bericht des Zugangs und Abgangs der Glieder und Kassenbericht erstellen, so berichten die Vereinigungs- und Missionsfeldvorsteher dem Unionsvorsteher in gleicher Weise vierteljährlich über den Gliederstand und über ihre Einnahmen und Ausgaben.

Die Gelder der Union sehen sich aus allen Zehnten und Gaben der Vereinigungen und Missionsfelder zusammen. Außerdem zahlt die Union einen Zehnten von ihrem Zehnten, sowie von den Erntetagsgaben und Sabbatsschulgaben an die Generalkonferenz.

D) Die Generalkonferenz

ist die Vereinigung sämtlicher Unionen und somit ein Zusammenschluß der Gesamtgemeinshaft.

„Gott hat es so verordnet, daß die Vertreter seiner Gemeinde von allen Teilen der Erde Nachbegründer haben sollen, wenn sie als eine Generalkonferenz versammelt sind.“ („Diener des Evang.“ Seite 425.)

Zweck dieses Zusammenschlusses ist die Verbreitung des ewigen Evangeliums in aller Welt. Es ist daher die besondere Aufgabe der Generalkonferenz, für die Bearbeitung der noch unbetretenen Gebiete zu sorgen.

Außerdem ist die Generalkonferenz die berufene Instanz zur Entscheidung über die Grundsätze der Wahrheit.

Die Beamten der Generalkonferenz sind:

1. Der Vorsteher.
2. Der Schreiber.
3. Der Schachmeister.
4. Der Ausschuss.

Der Vorsteher leitet mit dem Ausschuss die Arbeit und führt die Beschlüsse der alle zwei Jahre stattfindenden Generalkonferenztagung durch. Der Vorsteher beruft dieselbe ein und die Unionen senden zu derselben von je 250 Gliedern einen Abgeordneten, welche beglaubigt und frühzeitig anzureisen sind.

Ein von der Generalkonferenz gegründetes Missionsfeld oder Vereinigung darf ebenfalls mit einem Abgeordneten in der Generalkonferenz vertreten sein, wenn dieser Organisationskörper nicht schon einer Union angegliedert ist.

Außerdem berichten alle Unionen der Generalkonferenz vierteljährlich über den Gliederstand, über die Arbeit und alles Besondere.

Die Konferenzordnung der Generalkonferenz ist dieselbe wie bei allen anderen Konferenzen.

Die Gelder der Generalkonferenz sehen sich aus dem Zehnten vom Zehnten der Unionen zusammen, ferner von dem Zehnten der Erntetags-, Sabbatsschul- und Gebetstagsgaben derselben.

Die Gelder sind vierteljährlich dem Schachmeister zu übersenden.

„Wer an mich glaubt, wie die
Schrift sagt, von des Leibe werden
Ströme des lebendigen Wassers
fließen.“

(Johannes 7, 38.)

„Denn Gott ist nicht ein
Gott der Unordnung, sondern des
Friedens.“

(1. Korinther 14, 33.)

Vorwort.

Die letzte große Reformation des ewigen Evangeliumswerkes hat durch Gottes Gnade in allen Ländern, wohin die Botschaft von der Wiederkunft Christi und der Verbreitung für dieselbe nach Offenbarung 14, 6—12 gedungen ist, begonnen.

Der große geweissagte Abfall unter dem Abentbolle veranlaßt uns, die Glaubensgrundsätze der dritten Engelsbotschaft herauszugeben.

Zum Unterschied von den vielen Richtungen der Abentbolten nennen wir uns in Übereinstimmung mit den Zeugnissen „Reformationsbewegung“. Unser Name lautet somit: „Gemeinschaft der Siebenten-Tags-Abentbolten, Reformationsbewegung“.

Mögen alle, die nach dem völligen Heil in Christo suchen, durch Prüfung dieser verschiedenen Stellung nach Geistes und Zeugnis dahin kommen, den Rat Jesu in diesen Tagen der Sichtung anzunehmen, sich das Ziel hochstecken und die genaue Wahrheit verkünden.

Setend, daß auch diese unsere Lehr- und Grundsätze zur Ehre Gottes und zur Vollendung des Werkes Christi dienen, senden wir sie hinaus in alle Welt.

Die Generalkonferenz.